

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

Haushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald" folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf		535.300,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		704.600,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-	169.300,00 €

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-	169.300,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf		
die Entnahmen aus Rücklagen auf		12.700,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-	156.600,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf		502.200,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf		585.300,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-	83.100,00 €

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf
die außerordentlichen Auszahlungen auf
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		12.700,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		31.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-	18.300,00 €

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		618.300,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		516.900,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		101.400,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe 0 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 49.400,00 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen auf 300 v.H.
(Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke auf 380 v.H.
(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2016 2.068.089,85 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.915.289,85 €

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 31.03.2016 erteilt:

Altwarp, den 06.04.2016



Bauer
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.03.16 erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführender Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus in Eggesin, Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Altwar, den 06.04.2016



Bauer
Bürgermeister

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwar geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.